

# Fischerfreunde Haag a. d. Amper e. V.



---

## Teil 1

## Satzung

---

# SATZUNG

## *Fischerfreunde Haag a. d. Amper e.V.*

### § 1 Name - Sitz

Die Interessengemeinschaft „Fischerfreunde Haag“ wurde am 7. April 1978 in Haag gegründet.

Sitz des Vereins ist Haag a. d. Amper.

Ab dem 11.4.2003 trägt der vorgenannte Verein den Namen „Fischerfreunde Haag a. d. Amper e.V.“ und wurde am 11.4.2003 in das Vereinsregister Freising des Amtsgerichtes Freising unter dem AZ. VR277 eingetragen.

### § 2 Zweck

#### ① Zwecke des Vereins

Zwecke des Vereins sind der Aufbau und die fischereiliche Hege standortgerechter Lebensgemeinschaften in und an den Vereinsgewässern.

Dieser Zweck wird unter anderem verwirklicht durch

1. Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz und zur Reinerhaltung der Gewässer,
2. Erhaltung des Ökologischen Gleichgewichtes mit Hilfe der Fischerei als aktivem Naturschutz,
3. Einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen bei Schaffung, Ausbau und Unterhalt geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung der Fischweid,
4. Schulung und Erziehung der Mitglieder zu ordnungsgemäßen Fischern durch kameradschaftliche Anleitung und Betreuung.
5. Aufklärung der Allgemeinheit über die Wichtigkeit des Schutzes der Natur, der Fischerei, insbesondere der Bedeutung des Schutzes und der Reinhaltung der Gewässer,
6. Maßnahmen der Landschaftspflege,
7. Information der Mitglieder über einschlägige gesetzliche Bestimmungen,
8. Zusammenarbeit mit den der Fischerei nahestehenden Verbänden und Organisationen.

② Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

① Der Fischerfreunde Haag a. d. Amper e.V. besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.

② Es werden unterschieden:

1. ordentliche (aktive und passive) Mitglieder
2. Jungmitglieder
3. Ehrenmitglieder

#### Zu 1 Ordentliche Mitglieder

1.1 Aktives Mitglied des Fischerfreunde Haag a. d. Amper e.V. kann auf Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Angalmöglichkeiten jede unbescholtene Person werden, die mindestens ein Jahr den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Haag hat, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist und die fischereirechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die max. Anzahl der aktiven Mitglieder regelt die Vergabeordnung.

1.1.1 Aktives Mitglied kann ein Jungmitglied des Fischerfreunde Haag a. d. Amper e.V. auf Antrag werden, das die staatliche Fischerprüfung mit Erfolg abgelegt und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Der Antrag muss auch vom Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.

1.2 Passives Mitglied des Fischerfreunde Haag a. d. Amper e.V. kann auf Antrag werden wer:

- aktives Mitglied bei den Fischerfreunden Haag war.
- Die aktive Mitgliedschaft kann aus der passiven Mitgliedschaft wieder über die Warteliste erworben werden, die Aufnahmegebühr wird nicht mehr erhoben.
- Das passive Mitglied kann wie das aktive Mitglied an allen gesellschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen.

1.3 Anspruch auf Übernahme als aktives Mitglied besteht nicht.

## **Zu 2 Jungmitglieder**

Jugendliche deren Hauptwohnsitz mindestens ein Jahr in der Gemeinde Haag ist, können nach Vollendung des durch Gesetz festgelegten Mindestalters Aufnahme in die Jugendabteilung des Vereins finden. Der Aufnahmeantrag muss von dem zuständigen Erziehungsberechtigten mitunterschrieben sein.

Die max. Anzahl der aktiven Jungmitglieder regelt die Vergabeordnung

## **Zu 3 Ehrenmitglieder - Ehrungen**

Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein oder die Fischerei im Allgemeinen erworben haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch Beschluss einer Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung erhält das Ehrenmitglied eine Urkunde. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Ordentliche Mitglieder behalten auch nach der Ernennung zum Ehrenmitglied ihre satzungsgemäßen Rechte und Pflichten. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können mit der silbernen oder goldenen Ehrennadel geehrt werden.

## **§ 4 Aufnahme**

Ein Aufnahmeantrag ist ausgefüllt und unterzeichnet bei der Geschäftsstelle des Fischerfreunde Haag a. d. Amper e.V. einzureichen.

Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Ablehnung ist dem Antragsteller unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

① Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch Austritt aus dem Verein,
3. durch Ausschluss,
4. durch Streichung aus der Mitgliederliste.
5. durch Wegzug aus der Gemeinde Haag endet die aktive Mitgliedschaft

② Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

③ Der Ausschluss erfolgt bei schwerwiegenden Verstößen gegen die staatlichen Regelungen und die Regelungen und Interessen des Vereins.

④ Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nicht nachgekommen ist.

⑤ In den Fällen 2 bis 5 erlöschen sämtliche Rechte eines Mitgliedes gegenüber dem Verein. Es bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Das in seinen Händen befindliche Vereinseigentum ist zurückzugeben. Das Fischereirecht für die Vereinsgewässer erlischt mit der Zustellung des Bescheides nach ③.

## **§ 6 Ahndung von Vergehen**

① Die Ahndung von Vergehen gegen die staatlichen Bestimmungen, die Interessen des Vereins und die Kameradschaft obliegt dem Ahndungsausschuss.

② Die Tätigkeit des Ahndungsausschusses regelt die Ahndungsordnung.

③ Der Ahndungsausschuss besteht aus

- dem 2. Vorsitzenden als Ausschussleiter,
- den 2 Beisitzern

④ Gegen die Entscheidung des Ahndungsausschusses kann Beschwerde beim Gesamtvorstand eingelegt werden. Mit der Beschwerde befasst sind

- der 1. Vorsitzende
- der Kassier
- der Schriftführer
- der Jugendwart
- als Beschwerdeausschuss.

- ⑤ Zur Ahndung von Vergehen stehen dem Ahndungsausschuss folgende Maßnahmen zur Verfügung
1. Ermahnung,
  2. zeitweiliger Entzug des Fischerei-Erlaubnisscheines,
  3. Ausschluss aus dem Verein.

### **§ 7 Beiträge**

- ① Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge werden durch den Gesamtvorstand festgelegt.
- ② Für die Festsetzung der Jahresbeiträge und Möglichkeiten der Beitragsermäßigung erlässt der Gesamtvorstand eine Beitragsordnung.

### **§ 8 Rechte und Pflichten**

- ① Die ordentlichen Mitglieder besitzen Stimmrecht. Sie können in alle Ämter gewählt werden.
- ② Alle Mitglieder unterliegen der Satzung und der Fischereiordnung des Fischerfreunde Haag a. d. Amper e.V. Mit der Aufnahme verpflichten sie sich zur vollständigen Einhaltung der Satzung und Ordnungen.

### **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der Gesamtvorstand.

### **§ 10 Der Vorstand**

- ① Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Kassier
- dem Schriftführer

Diese bilden gleichzeitig den geschäftsführenden Vorstand.

- ② Vertretungsberechtigt sind der erste, und zweite Vorsitzende jeder für sich allein, sowie der Kassier und Schriftführer gemeinsam.
- ③ Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 1500,- € verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

### **§ 11 Der Gesamtvorstand**

- ① Dem Gesamtvorstand gehören an:
- der geschäftsführende Vorstand gem. § 10①
- der Jugendwart,
- zwei Beisitzer
- ② Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- ③ Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie regelt insbesondere:
1. die Aufgabenstellung der Mitglieder des Gesamtvorstandes.
  2. die Befugnisse der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
  3. die Höhe von Aufwendungen für Tätigkeiten im Rahmen der Vorstandschaft nach Maßgabe des § 2 ② dieser Satzung.
- ④ Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## § 12 Wahl des Gesamtvorstandes

- ① Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung.  
Die bisherige Vorstandschaft bleibt bis zur Wahl der neuen Vorstandschaft im Amt.
- ② Zur Wahl können nur ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, vorgeschlagen werden, die anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder einer Vorstandschaft anderer Fischereivereine können nicht im Gesamtvorstand des Fischerfreunde Haag a. d. Amper e.V. tätig sein.
- ③ Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, kann der Gesamtvorstand aus seinen Reihen kommissarisch einen Nachfolger bis zur nächsten regelmäßigen Mitgliederversammlung einsetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, kann eine Nachwahl stattfinden. Sie muss erfolgen, wenn der 1. und der 2. Vorsitzende oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes ausscheiden. Für diese Wahl ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- ④ Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern, per Handzeichen zu wählen. Der Wahlleiter übernimmt bis zur vollzogenen Neuwahl die Leitung der Mitgliederversammlung. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Wahlausschuss zu unterzeichnen.
- ⑤ Alle Wahlen für den Gesamtvorstand erfolgen in schriftlicher und geheimer Form mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Verfügung, kann der Wahlausschuss die Wahl durch Handzeichen beschließen.
- ⑥ Der gewählte 1. Vorsitzende ist verpflichtet, nach der Wahl dem zuständigen Registergericht unter Vorlage der Wahlniederschrift die Neuwahl anzuzeigen.

## § 13 Ausschüsse

Zur Unterstützung der Arbeit des Gesamtvorstandes können

Ausschüsse eingesetzt werden.

1. Ahndungsausschuss gem. § 6 der Satzung

## §14 Ordnungen

Zur Regelung einzelner Bereiche kann der Gesamtvorstand Ordnungen nach folgender Maßgabe erlassen:

- ① Ahndungsordnung  
Die Ahndungsordnung regelt die Ahndung von Vergehen gegen die geltenden Bestimmungen gemäß § 6 dieser Satzung.
- ② Beitragsordnung  
Die Beitragsordnung regelt
  1. die Höhe der Aufnahmegebühr,
  2. die Höhe des Jahresbeitrages für aktive und passive Mitglieder und für Jungmitglieder,
  3. die Fälligkeit des Beitrages,
  4. Möglichkeiten der Beitragsermäßigung,
  5. weitere von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen (z. B. Arbeitsdienst).
  6. Gebühr für Tagesfischereierlaubnisscheine/Sonderfischereierlaubnisscheine
- ③ Fischereiordnung  
Die Fischereiordnung regelt insbesondere
  1. die vereinsinternen Schonmaße und Schonzeiten,
  2. Fangbeschränkungen für einzelne Fischarten,
  3. besondere Regelungen für einzelne Gewässer oder Gewässerabschnitte,
  4. besondere Regelungen für die Auswahl von Ködern, Fanggeräten und Hilfsgeräten,
  5. das gegenseitige Kontrollrecht der Inhaber von Fischereierlaubnisscheinen.
- ④ Ordnung für die Vergabe von Fischerei-Erlaubnisscheinen (Vergabeordnung)  
Die Vergabeordnung regelt die Art und Weise, nach der die Fischerei-Erlaubnisscheine für die Gewässer des Fischerfreunde Haag a. d. Amper e.V. vergeben werden.
- ⑤ Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes gem. § 11 ③.

## § 15 Kassenrevisoren

- ① Die Mitgliederversammlung wählt gleichlaufend zur Vorstandswahl einen Kassenrevisor für die Dauer von drei Jahren.  
Die Wahl erfolgt per Handzeichen.
- ② Die Aufgaben des Kassenrevisors sind
  1. jährlich mindestens eine Kassenrevision,
  2. der Revisionsbericht an die Mitgliederversammlung,
  3. der Vorschlag der Entlastung, Teilentlastung bzw. Nichtentlastung des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- ③ Die Kontrolle durch den Revisor erstreckt sich auf die Richtigkeit der Buchungen, die ordnungsgemäße Beleghaltung und darauf, dass die Ausgaben der Höhe nach und dem Vereinszweck entsprechend gerechtfertigt sind.  
Über die vorgenommene Revision wird ein Revisionsvermerk in die Kassenbücher eingetragen.
- ④ Der Revisor nimmt an den Vorstandssitzungen nicht teil.

## § 16 Jugendabteilung

- ① Zweck und Ziel der Jugendabteilung ist die theoretische und praktische Ausbildung und Schulung der Jungfischer.
- ② Jungmitglieder die noch keine Fischerprüfung abgelegt haben, dürfen nur im Beisein eines der drei im Fischereierlaubnisschein des Jungfischers eingetragenen aktiven Mitglieder („Paten“) die Angelfischerei ausüben. Die im Fischerei-Erlaubnisschein eingetragenen Paten übernehmen verantwortungsvoll die praktische Unterweisung am Fischwasser.
- ③ Nach erfolgreich abgelegter Fischerprüfung und im Besitz eines gültigen staatlichen Fischereierlaubnisscheins können Jungmitglieder die Fischweid ohne Paten ausüben, wenn sie den für aktive ordentliche Mitglieder bezahlt haben. Der Jugendliche wird aber bis zum vollendeten 18. Lebensjahr von der Jugendabteilung betreut.

## § 17 Geschäftsjahr und Protokollierung der Beschlüsse

Als Geschäftsjahr gilt die Zeit vom 1. Dezember bis zum 30. November des folgenden Jahres.  
Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen.  
Die Protokolle sind vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## § 18 Mitgliederversammlung

- ① Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.
- ② Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden und soll möglichst in den ersten Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Der Termin der Versammlung muss mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.
- ③ Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung umfasst regelmäßig
  1. den Jahresbericht des Vorsitzenden,
  2. den Rechnungsbericht des Kassiers,
  3. den Revisionsbericht eines Kassenprüfers,
  4. den Bericht des Jugendwartes,
  5. den Antrag auf Entlastung des Gesamtvorstandes,
  6. alle 3 Jahre: die Wahl des Gesamtvorstandes,
  7. die Behandlung der eingegangenen Anträge,
  8. Sonstiges.
- ④ Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich und sachlich begründet zu stellen und müssen bis 6 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Gesamtvorstand vorliegen.
- ⑤ Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (Ausnahme: Vorstandswahl s. § 12 ☺).  
An das Ergebnis der Abstimmungen ist der Gesamtvorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Über andere als auf der Tagesordnung angegebene Angelegenheiten darf nicht Beschluss gefasst werden.

## § 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

In dringenden Fällen kann der Gesamtvorstand selbst oder er muss auf Verlangen von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe an die Mitglieder fünf Tage vor dem Termin erfolgt.

## § 20 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur nach Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine Stimmen-Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Satzungsänderungen sind dem Registergericht beim Amtsgericht Freising schriftlich anzuzeigen.

## § 21 Auflösung

Solange der Verein 7 Mitglieder zählt, kann er nicht aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Fischerfreunde Haag a. d. Amper e.V. oder bei Wegfall seiner bisherigen Aufgaben fällt das nach Abzug sämtlicher noch bestehender Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde Haag zu mit der Auflage, das erhaltene Vereinsvermögen für gemeinnützige oder karitative Zwecke ausschließlich und unmittelbar zu verwenden.

## § 23 Inkraftsetzung

Amtsgericht Freising 11.04.2003

(Zweigstelle Moosburg a. d. Isar)

## Änderungsindex:

ÄI	Beschluss	Beschreibung
01	20.02.2003	<b>\$17</b> wird mit der Textpassage für die „Protokollierung der Beschlüsse“ ergänzt.
02	11.01.2018	<b>\$3</b> Punkt 1.1 wird mit Punkt 1.1.1 ergänzt („Aktives Mitglied kann ein Jungmitglied . . .“)